

## Regelleistungen nach SGB II nicht verfassungsgemäß

### Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 09.02.10 entschieden, dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfüllen.

Das Sozialgeld für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres genügt nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, da der Gesetzgeber jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes unterlassen hat.

Es ist zudem mit dem Grundgesetz unvereinbar, dass im SGB II eine Regelung fehlt, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines besonderen Bedarfs (Härtefallregelung) sicherstellt.

Mit dem Urteil ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2010 Neuregelungen gesetzlich zu verankern.

Hier finden Sie:

Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts zum Gerichtsurteil am 09.02.2010:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-005>

Urteil des Ersten Senats vom 09.02.2010:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html)

Pressemeldung des Bundesverfassungsgerichts zur mündlichen Verhandlung am 19.08.2009:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-096>

Material des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Ermittlung des Kinderregelsatzes:

[http://www.bmas.de/portal/39434/2009\\_10\\_20\\_Erl\\_C3\\_A4uterungen+zur+Ermittlung\\_egenst\\_C3\\_A4ndiger\\_Kinderregelsatz.html](http://www.bmas.de/portal/39434/2009_10_20_Erl_C3_A4uterungen+zur+Ermittlung_egenst_C3_A4ndiger_Kinderregelsatz.html)

Nach: Pressemeldung 005-10 des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010